

BEGRÜNDUNG

des

BEBAUUNGSPLANS NR. 1 /92

"Bolzplatz Aichig"

1. Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Veranlassung

Der Bolzplatz für Kinder und Jugendliche aus Aichig befand sich viele Jahre nördlich des Gemeindehauses Aichig auf dem Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Aichig. Da das Grundstück in Privatbesitz war, wurde ein Nutzungsvertrag mit der Stadtverwaltung abgeschlossen, der erstmals zum 31.12.1993 von den Eigentümern gekündigt wurde.

Die Ankaufsbemühungen der Stadtverwaltung scheiterten zunächst an den Vorstellungen zur Kaufpreishöhe.

Um eine dauerhafte Bestandssicherung des ideal gelegenen und sehr gut angenommenen Bolzplatzes zu erreichen, wurde im Stadtrat am 30.09.1992 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/92 "Bolzplatz Aichig" beschlossen. Die Unterrichtung und Erörterung fand aber nicht statt.

Im November 1998 haben die Eigentümer das Nutzungsverhältnis endgültig zum 31.12.1999 widerrufen und die Beseitigung der Tore und des Ballfangzaunes gefordert. Seit Januar 2000 gibt es deshalb keinen Bolzplatz mehr an dieser Stelle.

Im Mai 2001 konnte nun endlich der Grundstücksankauf durch die Stadt nach langwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern abgeschlossen werden.

Um den demnächst wieder mit Toren und einem Ballfangzaun (40 m lang, 4 m hoch) ausgestatteten Bolzplatz planungsrechtlich für alle Zeiten zu sichern, wird das Bebauungsplanverfahren nun nach längerer Ruhephase weitergeführt.

1.2 Verfahrenshinweise

Am 30.09.1992 beschloss der Stadtrat entsprechend dem Gutachten des Bauausschusses vom 30.09.1992 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/92 "Bolzplatz Aichig" auf der Grundlage des Planentwurfes vom 08.09.1992.

Am 19.12.2001 wurde im Stadtrat entsprechend dem Gutachten des Bauausschusses vom 11.12.2001 dem am 26.11.2001 geänderten Planentwurf zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.01. bis einschl. 11.02.2002 durchgeführt (Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2002).

Die eingegangenen Äußerungen führten zu geringfügigen Planänderungen (Geltungsbereich, Drehung Bolzplatz, andere Zufahrt).

Der am 18.03.2002 geänderte Plan soll am 24.04.2002 im Stadtrat vorgestellt (Gutachten Bauausschuss vom 09.04.2002) und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

1.3 Planunterlagen, Geltungsbereich

Das Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Aichig mit insgesamt 6 347 m² liegt im Katasterbereich NO 86-2-13 und 2-14.


Der Geltungsbereich ist nahezu quadratisch, liegt nördlich des Gemeindehauses Aichig an der Kemnather Straße und umfasst eine Teilfläche von ca. 4 000 qm des Grundstücks Fl.Nr. 19 der Gemarkung Aichig.

2. **Planvorgaben**

2.1 Bestand im Geltungsbereich

Das beplante Grundstück für den Bolzplatz ist größtenteils eben, nur im Norden und Osten fällt das Gelände teilweise steil ab. Es ist ein Bolzplatz mit der Größe von 50 x 25 m vorgesehen (wie bereits früher vorhanden).

2.2 Vorhandene Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan 1978 ist das Symbol "Grünfläche: Spielplatz/Spielanlage"  bereits dargestellt; die Lage entspricht aber nicht ganz den Gegebenheiten (müsste etwas nach Nordwesten verschoben werden).

Ein rechtswirksamer Bebauungsplan existiert in diesem Bereich nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" grenzt in Nordosten an den Geltungsbereich an.

3. Planinhalt

Der bis Ende 1999 bestehende Bolzplatz in Aichig an der Kemnather Straße nördlich des Gemeindehauses soll in einer Größe von 50 x 25 m wiederhergestellt und planungsrechtlich gesichert werden.

Der ursprünglich (im Planentwurf vom 08.09.1992) vorgesehene zusätzliche Zugang bzw. Zufahrt von der Polarstraße aus wird nicht mehr weiterverfolgt. Der alleinige Zugang bzw. Zufahrt ist nun im Südwesten zwischen den Parkplätzen des Gemeindehauses Aichig. Hierbei sollen 2 vorhandene Stellplätze zugunsten einer ordnungsgemäßen Zufahrt und weiteren 14 zusätzlichen Stellplätzen nach Norden verlegt werden. Der Unterbau ist in wassergebundener, durchlässiger Bauweise auszuführen.

3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nachdem der Bolzplatz bis Ende 1999 schon viele Jahre bestanden hat und hier nur eine planungsrechtliche Sicherung stattfinden soll (= bisherige Nutzung wird festgeschrieben, kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft), kann auf eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verzichtet werden.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz gilt dieses Gesetz nur für die in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Nachdem ein Bolzplatz nicht in Anlage 1 genannt und die Größenordnung unbedeutend ist, wird auf die Durchführung einer UVP verzichtet.

Stadtplanungsamt

